



# Versicherungsschutz und Direktzahlungen

Markus von Gunten  
INFORAMA Emmental

8. Januar 2025



# Inhalte

1. Hintergrund der Neuerungen
2. Versicherungsschutz: Obligatorium und Ausnahmen
3. Einkommensteilung unter Betriebsleiterpaar
4. Partnerschaftliche Betriebsführung
5. Fazit

# Fehlender Versicherungsschutz

- viele Familienangehörige arbeiten auf dem Hof mit
- häufig kein Lohn
- ohne Lohn keine Beiträge an die 1. Säule (AHV/IV/EO) und 2. Säule (BVG) und folglich keine Leistungen
- Sonderstellung: auch mit einem Lohn sind Familienangehörige der ALV (Arbeitslosenversicherung), der UVG (Unfallversicherung) und dem BVG (Berufliche Vorsorge bzw. 2. Säule) nicht unterstellt

[Home](#) > > [News](#) > Meilenstein für die soziale Absicherung von Ehepartner:innen und eingetragenen Partner:innen erreicht

Teilen    

01.05.2024

## Meilenstein für die soziale Absicherung von Ehepartner:innen und eingetragenen Partner:innen erreicht

Was sieht diese Regelung vor?

Was sind die Bedingungen?

Für wen gibt es Ausnahmen?

Welche Sanktionen gibt es?

# Obligatorischer Versicherungsschutz ab 2027

- für Ehepartner/innen oder eingetragene Partner/innen des/der Bewirtschafter/in, welche regelmässig auf dem Betrieb mitarbeiten
- Änderungen treten per 01.01.2025 in Kraft
- Übergangsfrist von zwei Jahren (Pflicht ab 2027)
- Kürzung der Direktzahlungen bei nicht einhalten der Sozialversicherungspflicht

# Voraussetzungen für Obligatorium

- verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft
- am 1. Januar des Beitragsjahres < 65-jährig
- eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr nicht höher als die BVG-Eintrittsschwelle (2024: CHF 22'050.00)
- regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb (Umfang: Zweiverdienerabzuges in der in der Steuererklärung wird geltend gemacht)

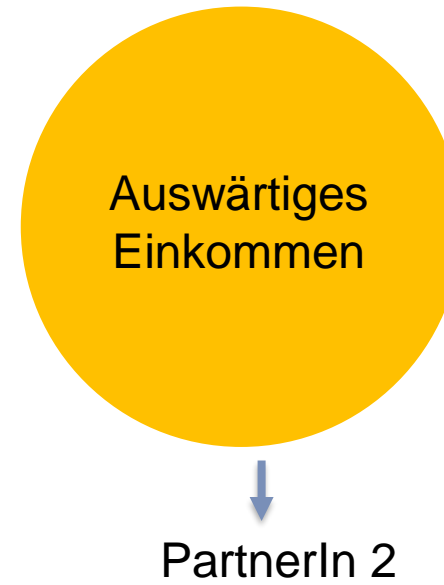
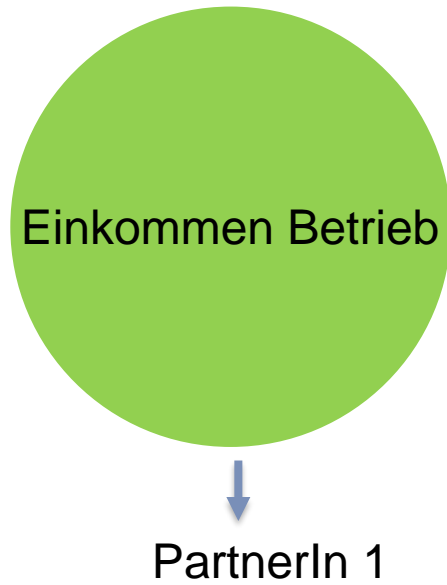
# Was beinhaltet Obligatorium

- Deckung des Verdienstauffalls bei Arbeitsunfähigkeit (Krankheit und Unfall)
- min. CHF 100 pro Tag
- Ab dem 61. Tag spätestens (Wartefrist max. 60 Tage)
- Vorsorge Risiko Invalidität oder Tod (Krankheit und Unfall)
- Jahresrente min. CHF 24'000 oder
- Kapital min. CHF 300'000 oder
- Kombination von beidem

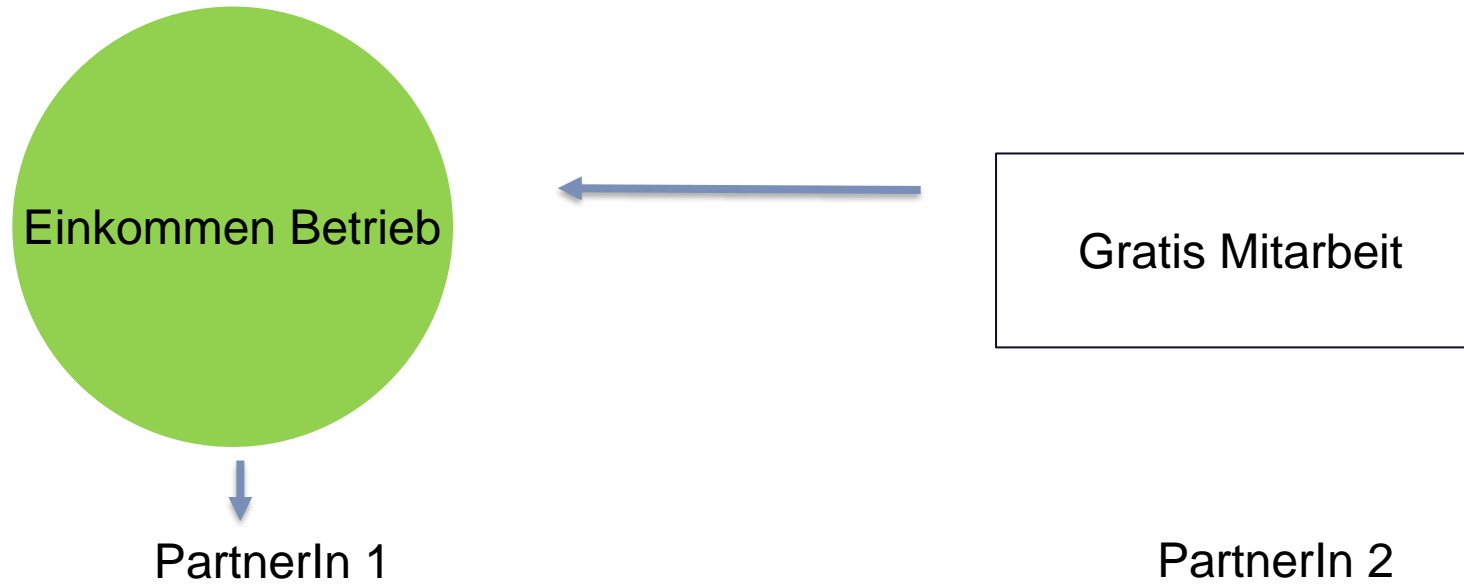
# Ausgenommen vom Obligatorium

- Keine Mitarbeit auf dem Betrieb (kein Zweiverdienerabzug)
- eigenes Einkommen über der Eintrittsschwelle des BVG (CHF 22'050 im Jahr 2024)
- jährliches Einkommen des Betriebs unter 12'000 (Durchschnitt der zwei vorhergehenden Jahre)
- bei Vorbehalt (nicht älter als 5 Jahre) oder Ausschluss basierend auf der **Gesundheitsprüfung**
- Spezialbetriebe (Sömmerungsbetrieb, juristische Personen)
- Personen mit Jahrgang 1972 oder älter

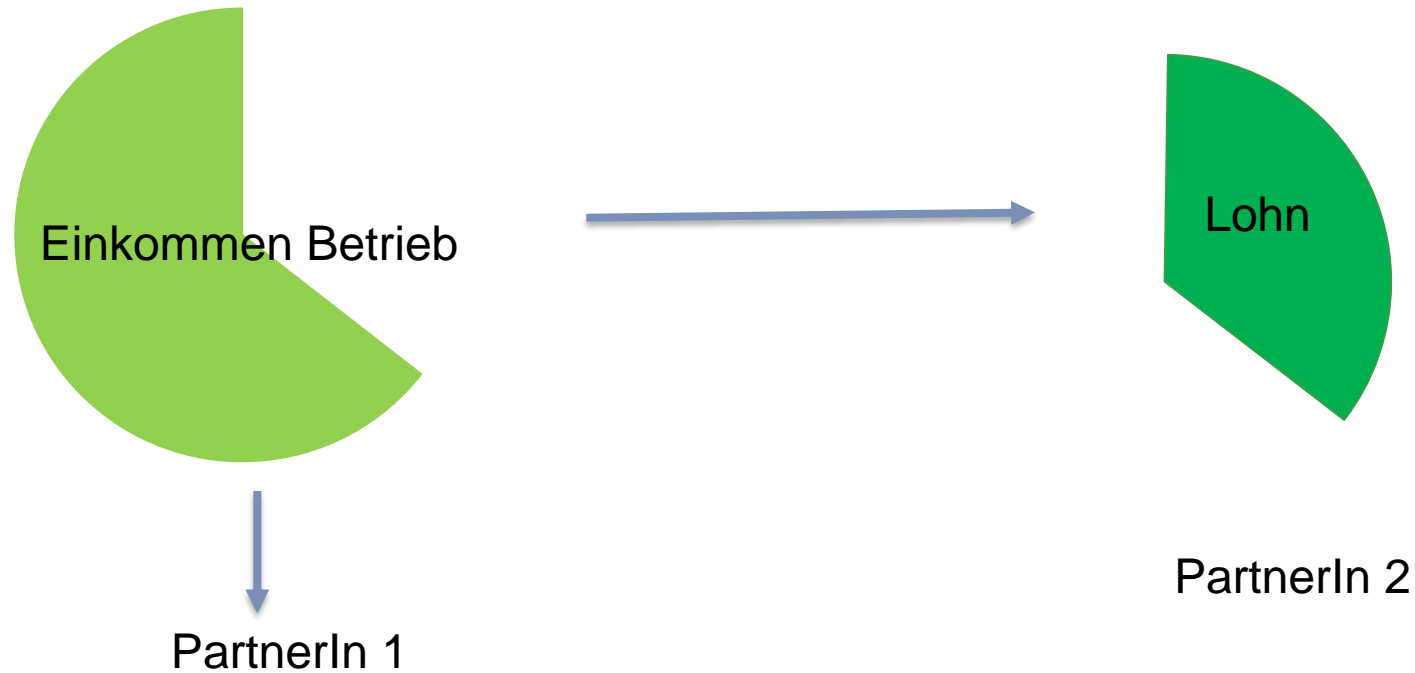
# Einkommensteilung unter den (Ehe-)Partnern



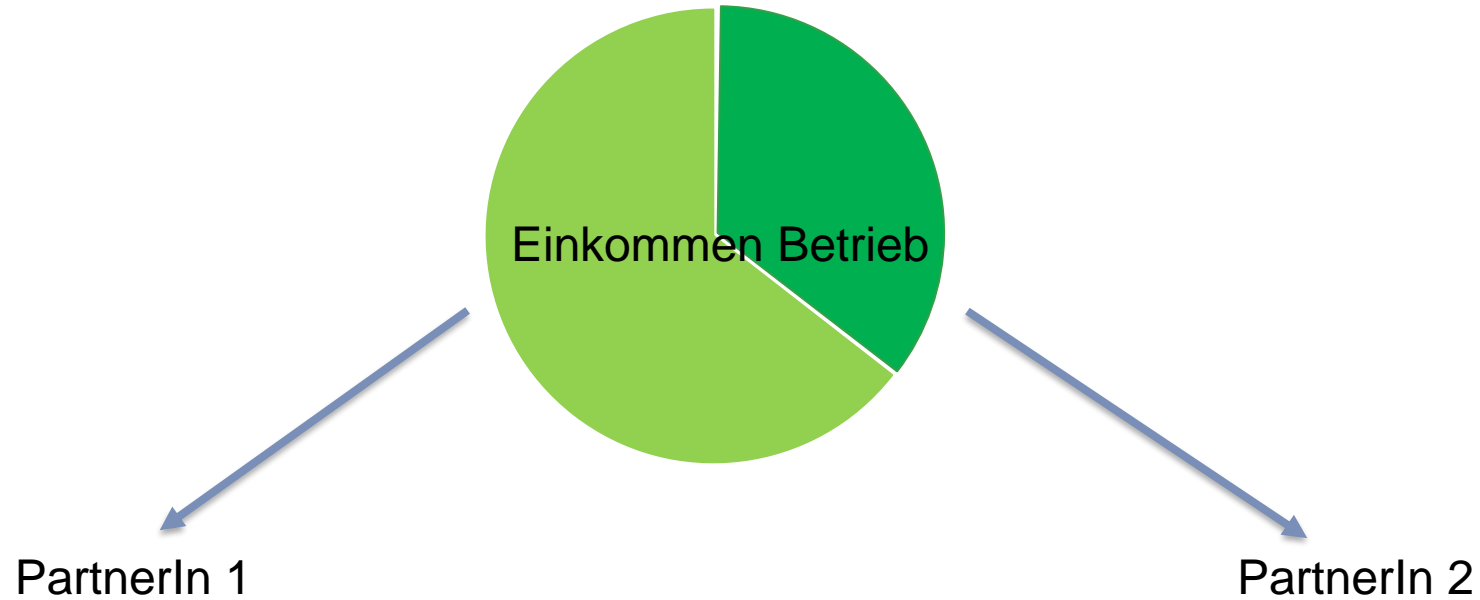
# Einkommensteilung unter den (Ehe-)Partnern



# Einkommensteilung unter den (Ehe-)Partnern



# Einkommensteilung unter den (Ehe-)Partnern



→ beide Partner sind selbständigerwerbend

# Partnerschaftliche Betriebsführung

- Zuständigkeiten, Verantwortungsbereiche, Kompetenzen
- Betriebsausrichtung und Investitionen
- Tätigkeit ausserhalb des Betriebes
- Gemeinsamkeit, Eigenständigkeit
- Anspruch an Freizeit und Ausgleich
- Haltung zu anderen Personen auf dem Betrieb
- Werte, Wünsche, Bedürfnisse, Lebensziele
- Wertschätzung

# Fazit

- Partnerschaftliche Betriebs- und Lebensführung
- angemessene Entlohnung Mitarbeitender Familienmitglieder
- angemessene Einkommensteilung unter dem Betriebsleiterpaar
- keine Panikreaktionen (Angstmacherei)
- Übergangsfrist bis Ende 2026
- Landwirtschaftsspezifische Versicherungslösung
- Gesamtversicherungsberatung Agrisano



# Kontakt

Markus von Gunten

Berater, Coach

Markus.vongunten@be.ch

+41 31 636 42 65